

Nr. 837

## **Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen**

vom 23. Februar 2010\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008<sup>1</sup> und § 1 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995<sup>2</sup>,

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Zuständigkeiten**

#### **§ 1** *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Merkblätter zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor dem Passivrauchen.

#### **§ 2** *Luzerner Polizei*

Die Luzerner Polizei vollzieht die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere

- a. nimmt sie Meldungen von anderen Behörden und Privaten über den Verstoss gegen die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen entgegen und trifft die erforderlichen Massnahmen,
- b. erteilt sie Auskünfte über die Umsetzung des Schutzes vor dem Passivrauchen,
- c. entscheidet sie über Gesuche um die Bewilligung, Restaurationsbetriebe als Raucherlokale zu führen.

\*G 2010 39

<sup>1</sup> SR 818.31

<sup>2</sup> SRL Nr. 20

## II. Raucherräume und Raucherlokale

### § 3 *Gesuchsunterlagen Raucherlokale*

<sup>1</sup> Dem Gesuch um Bewilligung eines Restaurationsbetriebes als Raucherlokal sind die Pläne mit einer Beschreibung der Räume sowie Angaben über die Fläche und die Belüftung beizufügen.

<sup>2</sup> Die Luzerner Polizei kann weitere Unterlagen verlangen.

### § 4 *Belüftung in Raucherräumen und Raucherlokalen*

<sup>1</sup> Für die ausreichende Belüftung von Raucherräumen in Restaurations- und Hotelbetrieben sowie von Raucherlokalen ist § 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbeverordnung) vom 30. Januar 1998<sup>3</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die übrigen Raucherräume sind mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet, wenn die Frischluftmenge pro Person und Stunde 30–40 m<sup>3</sup> beträgt.

## III. Schlussbestimmungen

### § 5

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

<sup>3</sup> SRL Nr. 981